

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

vom

1828

16. Juni 1970

Aufnahme des Schulhauses von Hemmiken in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Schulhaus von Hemmiken liegt mitten im Dorf an einer Steigung und einer Kurve, die es im Grundriss als Winkelbau mitmacht.

Das Schulhaus wurde nach der Jahreszahl an der Türe und einer Inschrifttafel am Giebel im Jahre 1825 erbaut. Sein Oekonomieteil wurde im Jahre 1899 in ein Magazin umgebaut.

Das Schulhaus ist ein zweigeschossiges Gebäude unter Krüppelwalmdach mit einem eingeschossigen Winkelbau zur Strasse. An der Traufseite ist im Erdgeschoss die Lehrerwohnung mit niederen Fenstern, im Obergeschoss sind die Schulzimmer mit hohen Fenstern. Die Eingangstür ist in Hemmikerstein verziert. Das abgestufte, profilierte Gewände schliesst ein überaus reich verzierter Sturz mit Konsolengesims ab. Auf der Sturzuntersicht die Jahreszahl 1825. Auf der Ansicht verschiedene Rosettenmotive, wovon das mittlere mit Lorbeergirlanden umgeben ist. Gesamthaft betrachtet ein Prunkstück der Hemmiker Steinmetzkunst. Auf der Giebelseite ist eine Inschrifttafel in verziertem Rahmen angebracht. Sie lautet: "Schulhaus eine Bildung zum Wohl und Nutz der Jugend, den Weg zur Wahrheit und der Tugend Año 1825."

Das Dach krönt ein mit Schindeln verkleidetes Türmchen mit polygonalem Spitzhelm.

Gesamthaft betrachtet ist das Schulhaus von Hemmiken nicht nur ein Zeichen der Dorfschulgründungen des 19. Jahrhunderts, verbunden mit dem erstarkten Selbstbewusstsein der Gemeinde, sondern zugleich im Blick auf die Steinmetzarbeiten an der Türe ein Meisterwerk der Hemmiker Steinmetzen, die im ganzen 19. Jahrhundert den Kanton mit Steinen belieferten und mancherorts als Künstler tätig waren.

Mit dem kunstvoll bearbeiteten Eingang hat ein Hemmiker Steinmetz seinem Handwerk und damit auch seiner Gemeinde ein dauerndes Zeichen dieses einheimischen Kunstschaffens hinterlassen.

://: Das Schulhaus in Hemmiken, gelegen auf Parzelle Nr. 56, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.

können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an Gemeinderat Hemmiken

Grundbuchamt Sissach

Planungsamt

Polizeidirektion

Polizeikommando, Abt. Reklamewesen

Baupolizeiamt (2)

Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)

Baudirektion (2)

der 2. Landschreiber:

